

ICP mbH · Auf der Breit 11 · D-76227 Karlsruhe

Daniela Welter
Stadtverwaltung Speyer - Stadtplanung
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht
Tel. Anfrage

Unsere Zeichen
geo 16-1618

Bearbeiter
A. Beckhoff

Durchwahl
0721 / 944 77-28

Karlsruhe, den
21.12.2016

Sehr geehrte Frau Welter,

auf ihre Rückfragen bzgl. der Altablagerung zwischen Rheinhäuser Str. und Alte Rheinhäuser Str. in Speyer nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ist die beabsichtigte Ausweisung eines Gewerbegebietes (ggf. auch unter Ausführung von Maßnahmen) mit den vorhandenen Bodenbelastungen vereinbar? Können gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Stellungnahme ICP:

Die vorhandene Altablagerung wird durch die geplante Nutzung als Gewerbegebiet vollständig überbaut, insofern ist die beabsichtigte Ausweisung eines Gewerbegebietes mit der vorliegenden Bodenbelastung vereinbar. Der Direktkontakt für den Wirkungspfad Boden-Mensch im Sinne der BBodSchV ist hierdurch zukünftig unterbunden.

2. Wenn die Frage 1 bejaht wird, ist zu klären, ob die Altlast saniert und freigemessen wird, oder ob sie im Boden verbleiben darf.

Stellungnahme ICP:

Die Altablagerung kann im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch aus unserer Sicht im Boden verbleiben und muss nicht saniert werden. Eine Freimessung ist nicht notwendig.

3. Sollte sie im Boden verbleiben, ist zu klären, ob sie kennzeichnungspflichtig nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist. Ist sie kennzeichnungspflichtig, muss sie ausreichend abgegrenzt sein.

Stellungnahme ICP:

Die Fläche sollte als Altablagerung gekennzeichnet werden, da bei Bodeneingriffen entsorgungspflichtiger Aushub anfallen kann und ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig sind. Erdarbeiten sollten daher fachgutachterlich begleitet werden.

Der Boden ist durch mehrere Schurfe und Untersuchungen bekannt. Es wird somit lediglich eine Einweisung des Tiefbausunternehmens erforderlich sein.

4. Nach der Kennzeichnung kann der weitere Umgang mit den Altlasten in die nachfolgenden Verfahren verlagert werden. Wenn:
 - Prognostiziert werden kann, dass die Bodenbelastung nicht generell der festgelegten Nutzung entgegensteht, Sanierungsmaßnahmen also möglich sind.
 - Die Sanierung durch den späteren Bauherren erfolgen kann.
 - Die Sanierung muss isoliert auf den jeweiligen Grundstücken möglich sein.
 - Die Sanierung muss wirtschaftlich und technisch möglich sein.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert. Sie werden außerdem in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Ggf. finden die Maßnahmen auch Eingang in den städtebaulichen Vertrag oder es sind Baulasten erforderlich.

Stellungnahme ICP:

Es sind nach derzeitiger Erkenntnis keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Fläche sollte lediglich vorsorglich gekennzeichnet werden, da der Direktkontakt zum Ablagerungsgut (Wirkungspfad Boden-Mensch) nur durch die Überbauung / Abdeckung verhindert wird.

Bei Tiefbauarbeiten oder anderen Eingriffen in den Ablagerungskörper sind daher Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit zu treffen. Diese stehen der geplanten Nutzung jedoch nicht entgegen.

**ICP Ingenieurgesellschaft
Prof. Czurda und Partner mbH**

.....
Dr. Ulrich Langer

.....
M.Sc. Andreas Beckhoff